

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Zurverfügungstellung einer Lagerfläche in einem Container zur Selbstlagerung

Bezüglich der Vermietung von Stellplätzen lesen Sie bitte die spezifischen Abschnitte am Ende dieses Dokuments.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden Vertrag über die Zurverfügungstellung eines Lagerraums oder Stellplatzes (nachfolgend die „Lagerfläche“) und den Zugang zum Standort (nachfolgend "der Standort") zwischen der LAGERIS GmbH (nachfolgend „die Gesellschaft“) einerseits und dem Nutzer (nachfolgend „der Kunde“) der Lagerfläche andererseits.

1.2 Obwohl nachstehend der Begriff "Miete" verwendet wird, stellt der vorliegende Vertrag weder einen Vertrag über Wohnraum oder einen Vertrag über Immobilien dar. Er stellt auch keinen Vertrag für die Verwahrung von Gütern dar.

1.3 Bei Lagerflächen in Containern sind die Flächenangaben in Quadratmetern nur als Richtwerte zu verstehen. Sie sind als Standardflächen von Seecontainern zu verstehen; die Hälfte oder das Viertel davon, und unter Berücksichtigung der Dicke eventueller Trennwände.

1.4 Die von dem Kunden in der Lagerfläche gelagerten Güter (nachfolgend „die Güter“) liegen in seiner ausschließlichen Verantwortung.

1.5 Der Kunde bleibt der einzige Verwahrer und Hüter seiner gelagerten Güter. Die Gesellschaft oder ihr Personal haben keine Verpflichtung zur Aufbewahrung, Beaufsichtigung, Obhut, Herausgabe oder Instandhaltung der gelagerten Güter.

2. Nutzungsbedingungen

2.1 Die Nutzung der Lagerfläche durch den Kunden erfolgt ausschließlich nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages.

2.2 Die Lagerfläche darf nur zur Lagerung erlaubter Güter genutzt werden. Der Kunde ist keinesfalls berechtigt, die Lagerfläche zu anderen Zwecken zu nutzen.

2.3 Es ist dem Kunden ausdrücklich untersagt:

- **Veränderungen an der Lagerfläche oder zum Container, bauliche Arbeiten, Befestigungen an Boden, Wänden oder Decken (z.B. Stromanschluss, feste Möbel oder Regale) vorzunehmen;**
- **Veränderungen auf dem Standort vorzunehmen;**
- **vor oder über einen Container Güter zu lagern;**
- **auf dem Standort Güter zu lagern;**
- **die Lagerfläche oder der Standort als Werkstatt zu nutzen;**
- **Post an die Anschrift der Lagerfläche senden zu lassen;**
- **die Lagerfläche als Haupt- oder Zweitwohnsitz, als Büro oder zum Zwecke des Kundenempfangs zu benutzen;**
- **die Anschrift der Lagerfläche als Geschäftsanschrift eines Unternehmens zu verwenden;**
- **die Anschrift der Lagerfläche als Unternehmenssitz oder für eine Betriebsstätte zu verwenden;**

- **auf der Lagerfläche oder auf dem Standort zu rauchen;**
- **einem Dritten die Lagerfläche entgeltlich oder unentgeltlich, vollständig oder teilweise zur Verfügung zu stellen.**

2.4 Dem Kunden wird die Lagerfläche in ordnungsgemäßem, leerem und sauberem Zustand übergeben.

2.5 Der Kunde ist für die ihm übergebenen Schlüssel, den Schließzylinder/das Vorhängeschloss und den Zugangscode verantwortlich. Der Kunde haftet gegenüber der Gesellschaft für jede schadensverursachende oder vertragswidrige Nutzung durch Dritte.

2.6 Der Kunde muss die von der Gesellschaft vorgegebenen oder empfohlenen Verschlussvorrichtungen verwenden. Er darf diese Vorrichtungen nicht verändern oder seine eigenen Verschlussvorrichtungen anbringen.

2.7 Der Kunde ist verpflichtet, Probleme mit der Lagerfläche oder dem Container innerhalb zwei Werktagen nach der ersten Nutzung der Lagerfläche zu melden.

2.8 Der Kunde verpflichtet sich, auf der Lagerfläche keine Güter zu lagern, die zu Schäden an der Lagerfläche, dem Container, dem Standort oder der Nachbarschaft führen könnten. **Das Waschen oder Reinigen von Gütern auf dem Stellplatz ist dem Kunden nicht gestattet.**

2.9 Dem Kunden ist es insbesondere nicht gestattet, die nachfolgenden Sachen in der Lagerfläche zu lagern:

- **tote oder lebendige Tiere und Pflanzen;**
- **temperaturgeführte Güter, Tiefkühlgut, verderbliche Güter und Lebensmittel;**
- **Massen- und Schüttgüter;**
- **Diebesgut;**
- **unerlaubte Stoffe oder Stoffe, deren Verkauf verboten ist;**
- **Bargeld, Urkunden, Schuldverschreibungen, Wertpapiere oder dergleichen;**
- **Edelsteine, Schmuck, Uhren, echte Perlen, Pelze oder Briefmarken im Wert von insgesamt über 1000 €;**
- **Zigarren, Tabak, Zigaretten, Parfums;**
- **Kunstwerke im Wert von mehr als insgesamt 15.000 €;**
- **Unterhaltungselektronik oder andere elektronische Geräte im Wert von mehr als insgesamt 15.000 €;**
- **Sprengstoffe, Schusswaffen und Munition;**
- **brennbare Produkte, Brennstoffe und Spirituosen;**
- **Giftstoffe, Schadstoffe oder umweltgefährdende Stoffe;**
- **Stoffe, die der Lagerfläche, dem Container oder dem Standort Schäden zufügen oder zu Beeinträchtigungen der Lagerfläche, des Containers, des Standortes oder der Nachbarschaft führen könnten.**

2.10 Für Öffnung und Schließung der Lagerfläche ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Im Falle der körperlichen Abwesenheit des Kunden auf dem Lagerungsstandort muss die Lagerfläche verschlossen und verriegelt bleiben. Sollte die Lagerfläche offen stehen, haftet die Gesellschaft nicht für etwaige Verluste, Diebstahl oder Schäden an den Gütern des Kunden auf der Lagerfläche. Die Gesellschaft behält sich vor, eine offen stehende Lagerfläche zu schließen und zu verriegeln.

2.11 Bei Verletzung einer vertraglichen Bestimmung durch den Kunden (Beschädigung der Lagerfläche, des Containers oder des Standortes, Zahlungsverzug, Ermöglichung des Zugangs für nichtberechtigte Dritte zum Standort durch den Kunden usw.) ist die Gesellschaft berechtigt, dem Kunden ohne Vorwarnung mittels Sicherheitsschloss oder sonstiger Vorrichtung den Zugang zur Lagerfläche vorübergehend zu verweigern.

2.12 Der Kunde hat Kenntnis von der Tatsache, dass die Lagerfläche weder beheizt noch klimatisiert ist und zur Lagerung wärme- oder kälteempfindlicher Güter nicht geeignet ist.

2.13 Während des Be- oder Entladens der Lagerfläche muss(müssen) die Tür(en) des Containers sichtbar offen bleiben. Dies ist wichtig für den Fall, dass Personen im Container einen Schwächeanfall erleiden.

2.14 Der Kunde ist darüber informiert, dass der Standort aus Sicherheitsgründen videoüberwacht wird.

2.15 Der Kunde entschädigt das Unternehmen für alle Schäden an der Lagerfläche oder dem Standort, die durch den Kunden, sein Personal, Vertreter oder andere Personen, die der Kunde in den Ort gebracht hat, verursacht werden.

2.16 Konkurrenzschutz ist dem Kunden nicht gewährt.

2.17 Der Kunde verpflichtet sich, keine Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf die Lagerfläche oder den Standort zu begehen oder anderen zu gestatten, die gegen geltende Gesetze, Vorschriften oder Regeln verstoßen. Der Kunde tritt in solchen Fällen für das Unternehmen ein. Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden oder Verluste, die sich aus dem Versäumnis des Kunden ergeben, die Sicherheitssysteme der Fläche oder des Standortes zu ändern.

2.18 Das Unternehmen ist befugt, von jeder Person, die sich auf dem Standort aufhält, einen Identitätsnachweis zu verlangen und bei Bedarf eine Kopie davon aufzubewahren.

2.19 Dieser Vertrag begründet kein Mandatsverhältnis, keine Partnerschaft, kein Joint Venture, keine Kautions, keine Vertretung und keine andere Art der Verbindung zwischen den Parteien; die einzige Beziehung zwischen den Parteien ist die des Vermieters und des Mieters.

2.20 Die Gesellschaft darf nicht in Streitigkeiten zwischen dem Kunden und Dritten über das Eigentum an den eingelagerten Waren eingreifen; sie darf beispielsweise nicht verpflichtet sein, dem Dritten diejenigen eingelagerten Waren zu liefern, für die der Dritte das Eigentum nachweisen kann. Das Unternehmen hält sich an die diesbezüglichen polizeilichen oder gerichtlichen Entscheidungen.

3. Zugangsbedingungen

3.1 Der Kunde hat grundsätzlich freien Zugang zur Lagerfläche während der gesamten Öffnungszeiten des Standortes. In den in diesen AGB geregelten Fällen kann das Zugangsrecht des Kunden jedoch dahingehend eingeschränkt werden, dass ihm der Zugang nur in Anwesenheit eines Vertreters oder Beauftragten der

Gesellschaft gestattet wird (insbesondere wenn der Kunde die Miete nicht mehr bezahlt.).

3.2 Sämtliche Öffnungszeiten können jederzeit geändert werden. Die Änderung wird sieben Tage vorher angekündigt.

3.3 Bei der Vertragsunterzeichnung können dem Kunden persönliche Zugangscodes zugewiesen werden. Diese Codes sind vertraulich und dürfen auf keinem Fall Dritten weitergegeben werden. Bei Verletzung vertraglicher Bestimmungen durch den Kunden (Beschädigung der Lagerfläche, des Containers oder des Standortes, Zahlungsverzug, Ermöglichung des Zugangs zum Standort für nichtberechtigte Dritte durch den Kunden usw.) ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, dem Kunden die Codes zu entziehen.

3.4 Es ist streng verboten, auf das Eingangstor, die Umzäunung, die Bäume oder die Container zu klettern.

3.5 Es ist streng verboten, den Zugang zum Standort in jeglicher Art und Weise zu verhindern (z.B. durch Blockieren des Zugangstors, Beschädigungen, Lagerung von sperrigen Gütern auf oder um den Standort).

3.6 Das Parken von Fahrzeugen auf dem Standort ist nur zum Zwecke des Be- oder Entladens von Gütern gestattet. Der Kunde darf das Be- und Entladen anderer Kunden des Standorts nicht behindern.

3.7 Der Kunde ist für jede Begleitperson sowie für jede Person, die den Standort auf seine Veranlassung aufsucht, verantwortlich, insbesondere für Kinder.

3.8 Der Kunde verpflichtet sich, die Regeln der Straßenverkehrsordnung bei der Fahrt zum und vom Ort einzuhalten. Die höchstzulässige Geschwindigkeit auf dem Standort beträgt 10 km/h.

3.9 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bei außergewöhnlichen Vorfällen (z.B. Reparaturarbeiten, besonderen Klimabedingungen, Herrichtungen des Geländes, Straßenbauarbeiten) den Zugang zum Standort oder zur Lagerfläche zeitweise zu verweigern.

3.10 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bei Vorliegen eines Sachgrundes (z.B. zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bzgl. des Lärmschutzes) die Zugangszeiten zum Standort zu ändern. Der Kunde wird in einem solchen Falle entsprechend informiert.

3.11 Bauliche Veränderungen und Maßnahmen auf dem Standort sind vom Kunden zu dulden. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen, sofern die Nutzung der Lagerfläche dadurch nicht beeinträchtigt wird.

4. Vertragslaufzeit und Kontaktdaten

4.1 Der Vertrag über die Zurverfügungstellung einer Lagerfläche zur Selbstlagerung hat eine feste Laufzeit von einem Monat.

4.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn er nicht zuvor von einer Partei gekündigt wird.

4.3 Dafür muss der Kunde auf mindestens einem der im Vertrag genannten Wege erreichbar sein (per Telefon, E-Mail oder Post). Er muss unverzüglich über Änderungen seiner persönlichen Daten informieren.

Zustellungen an die Postanschrift oder E-mail Adresse werden für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Zwecke als gültig angesehen.

4.4 Das bevorzugte Mittel für den Kontakt zwischen Unternehmen und Kunden ist die E-Mail. Antwortet der Kunde nicht, prüft die Gesellschaft die weiteren Kontaktmöglichkeiten.

4.5 Die Gesellschaft haftet gegenüber dem Kunden nicht für fehlende Informationen, wenn dessen mitgeteilte persönliche Informationen fehlerhaft sein sollten.

**5. Miete, Zahlungsbedingungen und Preis-
anpassungen**

5.1 Die Miete für die Zurverfügungstellung einer Lagerfläche ist jeweils monatlich zum Monatsanfang und bei Rechnungssendung fällig. Die Bezahlung der ersten Rechnung ist bei Vertragsunterzeichnung fällig.

5.2 Bei Vertragsschluss hat der Kunde die Bearbeitungsgebühren sowie die Miete ab Beginn der Nutzung der Lagerfläche bis zum Ende des Folgemonats zu zahlen.

5.3 Die Miete wird für eine Lagerfläche berechnet, die einem Teil des Seecontainers entspricht und nicht für eine bestimmte Quadratmeterzahl.

5.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Gesellschaft berechtigt, dem Kunden alle Zugänge zum Standort (z.B. Deaktivierung des Zugangscodes) und zur Lagerfläche (z.B. Anbringung eines gesicherten Schlosses) zu verwehren.

5.5 Die Miete kann jederzeit angepasst werden, sofern die Anpassung für mehrere Kunden oder mehrere Lagerflächentypen gilt oder der Kunde von Nicht-Standardpreisen profitiert. Der Kunde wird schriftlich (datierter Brief oder E-Mail) über den neuen Preis und das Datum des Inkrafttretens informiert.

5.6 Der Kunde hat 15 Tage Zeit, eine Preis-anpassung per Post oder E-Mail abzulehnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Preis-anpassung als akzeptiert, die schriftliche Information stellt eine offizielle Vertragsänderung dar.

5.7 Die Ablehnung einer Preis-anpassung führt zur Beendigung des Vertrags i) zum Ende des laufenden Monats, wenn die Ablehnung vor dem 15. eines Monats erfolgt, oder ii) andernfalls zum Ende des folgenden Monats. Der Kunde hat die regulären Verfahren und Bedingungen für die Rückgabe einer Lagerfläche einzuhalten.

5.8 Für den Zeitraum zwischen dem Datum der Preis-anpassung und der Kündigung zahlt der Kunde weiterhin die Miete zum vorherigen Preis.

Hinweis: Sollte der Kunde die Preis-anpassung nach Ablauf der 15-tägigen Frist nicht akzeptieren, gilt dies als ordentliche Kündigung des Vertrags; in diesem Fall gilt der neue Preis ab dem Datum der Preis-anpassung bis zur tatsächlichen Kündigung.

5.9 Kautions

Eine Kautions kann gefordert werden. Sie dient der Deckung von

- Verlusten, Diebstahl oder Schäden, die durch den Kunden an der Lagerfläche, am Vorhängeschloss und generell am Zentrum verursacht werden, oder
- nicht gezahlte Mieten, oder
- erhebliche Verwaltungs- oder Reisekosten bei der längeren Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden (Siehe §9.8).

5.9.1 Die Gesellschaft kann eine zusätzliche Zahlung verlangen, wenn die Höhe der Kautions nicht ausreicht.

6. Vertragsende und Kündigung

6.1 Der Kunde kann jederzeit die Beendigung des Vertrags verlangen. Die Standardkündigungsfrist beläuft sich auf 15 Tage.

6.2 Die Gesellschaft kann jederzeit die Beendigung des Vertrags verlangen. Die Standardkündigungsfrist beläuft sich auf einen Monat, ausgenommen sind die nachstehend aufgeführten Fälle.

6.3 Die Kündigung des Vertrags muss schriftlich (E-Mail oder Post) oder telefonisch mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung erfolgen.

6.4 Der Vertrag kann im Laufe eines Monats beendet werden.

6.5 Der Kunde hat der Gesellschaft zum Vertragsende die ihm überlassenen Schlüssel sowie den Schließzylinder (oder den Vorhängeschloss) für die Lagerfläche herauszugeben.

6.6 Die Lagerfläche ist zum Vertragsende im gleichen Zustand wie bei Vertragsbeginn zurückzugeben, d.h. vollständig geräumt und in sauberem Zustand.

6.7 Sollte dies nicht der Fall sein, hat der Kunde die Kosten für die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Lagerfläche oder des Containers, insbesondere Kosten für die Reinigung, Reparaturen an der Lagerfläche oder dem Container oder der Schließvorrichtung zu tragen.

7. Rückzahlung bei Vertragsende

7.1 Im Normalfall hat der Kunde die Miete für die Tage zwischen Vertragsende und Monatsende schon bezahlt. Die Gesellschaft wird diesen Betrag und die Kautions nach Abzug sonstiger geschuldeter Beträge zurückerstatten.

7.2 Die Erstattung erfolgt bei Vertragsbeendigung binnen 30 Tagen,

- vorbehaltlich der erfolgten Schlüsselerückgabe, und
- vorbehaltlich der schriftlichen Bestätigung des Kunden, dass die Lagerfläche geräumt wurde, und
- unter der Bedingung, dass alle vom Kunden geschuldeten Beträge gezahlt werden.

8. Nichträumung der Lagerfläche nach Vertragsende und Inventur

8.1 Wird die Lagerfläche bei Vertragsende nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt geräumt, ist der Kunde verpflichtet,

weiterhin die Miete bis zur tatsächlichen Herausgabe der Mietsache zu bezahlen. Die im Vertrag genannten Pflichten des Kunden und die Rechte der Gesellschaft bleiben in Kraft.

8.2 Die Gesellschaft darf eine Vergütung in Höhe von 100 € pro Anreise verlangen, wenn eine besondere Anreise zur Überprüfung der Entleerung der Lagerfläche erforderlich war.

8.3 Die Gesellschaft ist befugt, die Lagerfläche nach dem vereinbarten Zeitpunkt zu betreten. Falls Güter auf der Lagerfläche verblieben sind führt die Gesellschaft eine erste Schnellinventur durch.

Wenn die gelagerten Güter von ausreichendem Wert sind (über 500 €), wird innerhalb von 10 Tagen ein vollständiges Inventar erstellt.

Ansonsten reicht die Schnellinventur aus.

8.4 Der Kunde muss das Unternehmen unverzüglich über seine Wahl des mit der Inventur beauftragten Inspektors informieren, die zu treffen ist aus der folgenden Liste:

- eines Gerichtsvollziehers, oder
- im Rahmen einer Besichtigung in Anwesenheit des Kunden und der Gesellschaft oder deren Beauftragten, oder
- der Gesellschaft.

Sollte der Kunde keine Wahl treffen, wird die Gesellschaft die Inventur durchführen.

8.5 Im Falle der Hinzuziehung eines Gerichtsvollziehers muss der Kunde der Gesellschaft vor der Vereinbarung eines Termins eine Pauschale von 500 € brutto zur Deckung der Kosten überweisen.

8.5.1 Der Kunde kann Rückerstattung beantragen, wenn die Kosten geringer waren.

8.5.2 Die Geltendmachung darüberhinaus-gehender Kosten durch die Gesellschaft bleibt unberührt.

8.6 Für die gemeinsame Besichtigung der Vertragsparteien muss der Kunde der Gesellschaft vor dem Termin eine Pauschale von 100 € brutto zur Deckung der Kosten überweisen.

8.7 Bezahlt der Kunde diese Pauschalen nicht oder kann ein Termin nicht im Rahmen von 10 Arbeitstagen vereinbart werden, wird die Inventur von der Gesellschaft allein in gutem Glauben durchgeführt.

11.8.1 Die Inventur wird mit Fotos oder Videos dokumentiert.

11.8.2 Der Kunde verzichtet auf das Recht, das Inventar anzufechten.

9 Betreten der Lagerfläche, Entfernung von verbleibenden oder nicht zulässigen Gütern des Kunden

9.1 Die Gesellschaft oder ihre Beauftragten sind in besonders begründeten Fällen berechtigt, sich Zugang zur Lagerfläche zu verschaffen:

- mit einer Vorankündigung von 5 Arbeitstagen, bei erforderlichen Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten;
- oder ohne Vorankündigung
- bei Verdacht auf Lagerung unzulässiger Güter (z.B. Leckage, Geruch, Rauch, Lärm...);
 - Überprüfung im Falle eines Schadens;
 - unerwartetes dringendes und gefährliches Ereignis.

9.2 Auf amtliche oder sonstige gerechtfertigte Anordnung (z.B. durch die Polizei oder Feuerwehr) ist die Gesellschaft berechtigt, Dritten unverzüglich den Zugang zur Lagerfläche zu verschaffen. In einem solchen Falle ist die Haftung der Gesellschaft für etwaige Auswirkungen der Maßnahme ausgeschlossen, soweit diese Maßnahme nicht aus Gründen veranlasst wurde, für die die Gesellschaft die Verantwortung trägt.

9.3 Bei Verlust des Kontakts mit dem Kunden

Sollte der Kunde über die im Vertrag genannten drei Kontaktmöglichkeiten (E-Mail, dann Telefon und Post) nicht binnen von 31 Tagen erreichbar sein, sind die Gesellschaft oder ihre Beauftragten berechtigt, die Lagerfläche zu betreten und/oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

9.4 Längere Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden

Nach Benachrichtigung durch die Gesellschaft und wenn der Kunde mehr als 45 Tage lang seinen vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere der Zahlung) nicht nachkommt, sind die Gesellschaft oder ihre Beauftragten berechtigt, die Lagerfläche zu betreten und/oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

9.5 Nach Ablauf der Frist für einen der beiden vorgenannten Fälle, ist die Gesellschaft berechtigt:

- die Güter auf der Lagerfläche zu belassen, oder
- die Güter an einen anderen Ort im Standort zu verlagern. In diesem Falle haftet die Gesellschaft für Schäden an den Gütern in dieser Zeit nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Kunde muss für die Umlagerungskosten aufkommen.

9.5.1 Die Gesellschaft ist auch berechtigt,

- bei Lagerung von nicht erlaubten Gütern, oder
 - wenn der Wert der gelagerten Güter eindeutig unter den geschuldeten Beträgen liegt
 - und ebenfalls nach einem weiteren Monat ohne Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden,
- die Güter sofort und nach Ihrer Wahl zu verkaufen, zu spenden oder entsorgen.**

9.6 Wenn der geschätzte Wert der Güter 2000 Euro übersteigt und dieser Wert unter den geschuldeten Beträgen liegt, wird die Gesellschaft versuchen, den Kunden für eine letzte Einigung vor der Räumung der Lagerfläche zu kontaktieren.

9.7 Der Kunde verzichtet unwiderruflich auf jegliche Eigentums- und Schadenersatzansprüche gegenüber der Gesellschaft aus Entsorgung, Spende, Transfer oder Verkauf der Güter gemäß dieser Klausel 9.

9.7.1 Das Eigentum wird auf die Gesellschaft übertragen.

9.7.2 Der Kunde haftet jedoch weiterhin für die juristischen Konsequenzen aus dem früheren Besitz seines Eigentums (z.B. gestohlene Güter.)

9.8 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Kautions nicht zu erstatten, wenn ein erheblicher Verwaltungsaufwand oder Reisekosten entstanden sind.

10. Versicherung

10.1 Der Kunde hat bei Vertragsunterzeichnung auch die Versicherung der Gesellschaft abgeschlossen.

10.2 Nicht versichert sind:

- eine Lagerfläche und deren Inhalt, deren von der Gesellschaft ausgegebene Verschlussmittel geändert, ergänzt, nicht oder unsachgemäß verwendet wurden;
- Informationen oder Daten, mit Ausnahme des Wertes des leeren Trägermaterials;
- Verlust oder Beschädigung wegen Abnutzung, wegen eines innewohnenden oder versteckten Mangels der Güter;
- Verlust oder Beschädigung der Güter aufgrund von Feuchtigkeit, Form, Schimmel oder Rost, verursacht durch die Güter selbst;
- Verlust oder Beschädigung infolge Motten, Insekten oder Schädlingen;
- Verlust oder Beschädigung wegen des Austretens von Flüssigkeit aus einem Behälter des Kunden in der Lagerfläche;
- mechanische oder elektrische Beschädigung oder Störung beliebiger mechanischer oder elektrischer Güter, verursacht durch die Güter selbst;
- Indirekte Schäden oder Folgeschäden, Beschädigung oder Verlust.

10.3 Die Gesellschaft versichert die Güter des Kunden nicht direkt. Der Versicherer der Gesellschaft kann die Güter der Kunden durch einen "Untervertrag" absichern, die der Versicherer der Gesellschaft gewährt.

10.4 Dem Kunden wurde ein Informationsblatt zu den Versicherungsbedingungen ausgehändigt. Der Kunde kann den vollständigen Vertrag auf Anfrage erhalten.

10.5 Wenn der Kunde anderweitig eine eigene Versicherung hat, kann er auch diese nutzen.

10.5.1 Die Deckung durch diese Versicherung muss jedoch genauso hoch oder höher als die Deckung durch die Versicherung der Gesellschaft sein. Falls das nicht der Fall ist, hat die Gesellschaft das Recht, diese Versicherung abzulehnen..

10.5.3 Der Kunde muss der Gesellschaft jährlich eine Versicherungsbescheinigung vorlegen.

11. Alternative Lagerfläche

11.1 In Ausnahmefällen und aus zwingenden Gründen oder wenn der Kunde eine zu große Box nicht mehr bezahlt behält sich das Unternehmen das Recht vor, vom Kunden zu verlangen, seine Güter auf eine andere Lagerfläche am Standort umzulagern.

11.2 Das Unternehmen wird den Kunden informieren und der Kunde hat 10 Tage Zeit, um seine Waren umzuziehen.

11.3 Versäumt der Kunde diese Frist, hat die Gesellschaft das Recht, die Lagerfläche zu betreten und die Güter auf eine andere Lagerfläche umzulagern.

11.4 Bei Gefahr in Verzug ist die Gesellschaft berechtigt, die gelagerten Güter des Kunden umgehend auf eine andere Lagerfläche umzulagern.

11.5 Im Rahmen der Umlagerung kann der Container an eine andere Stelle gesetzt werden. Der Kunde ist daher

gehalten, die Güter in der Lagerfläche derart zu lagern, so dass es im Falle eines Transports mit einem Kran oder ähnlichem Gerät nicht zu Beschädigungen der Güter kommen kann.

11.6 Wird der gesamte Container bewegt, z.B. durch einen Kran, trägt die Gesellschaft die Kosten. Werden die Gegenstände nur an eine andere Stelle verlagert, trägt der Kunde die Kosten und das Risiko.

11.7 Diese Umlagerung darf nicht zu einer erheblichen Änderung des Vertrages (außer Nummer und Größe der Box) und insbesondere nicht zu einer Preiserhöhung führen.

12. Datenschutz

12.1 Die Gesellschaft wird im Rahmen der Vertragserfüllung sämtliche datenschutzrechtlichen Vorgaben beachten. Personenbezogene Daten werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies erforderlich ist, um die vertraglichen Leistungen erbringen zu können. Eine weitergehende Nutzung erfolgt, sofern die Einwilligung des Kunden oder eine gesetzliche Vorschrift dies der Gesellschaft gestatten.

12.2 Der Kunde verfügt gegenüber der Gesellschaft über ein Recht zum Zugang, zur Änderung und zur Löschung seiner bei der Gesellschaft gespeicherten persönlichen Daten. Er muss dafür sorgen, dass die verbleibenden Daten für die Erfüllung des Vertrags ausreichen.

13. Höhere Gewalt

13.1 Soweit die Gesellschaft in Folge Höherer Gewalt gemäß Klausel 13.2 an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit.

13.2 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, notwendige Reparaturarbeiten, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit).

13.3 Die Gesellschaft hat den Kunden zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden.

13.4 Nutzt die Gesellschaft Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand im Sinne der Klausel 13.2 darstellen würde, auch zugunsten der Gesellschaft als Höhere Gewalt.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Ist der Kunde Geschäftsmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der Gesellschaft. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Dies schränkt das Recht der Gesellschaft nicht ein, vor anderen zuständigen Gerichten Klage zu erheben.

15. Änderungen der AGB und Salvatorische Klausel

15.1 Die Gesellschaft behält sich vor, die AGB zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit zu ändern, sofern dies aufgrund von unvorhersehbaren Veränderungen nach Vertragsabschluss erforderlich ist. Insbesondere im Falle von

- größeren Änderungen der Verträge mit Lieferanten der Gesellschaft,
- technischen, rechtlichen oder regulatorischen Veränderungen.

15.2 Die Änderungen werden dem Kunden durch Aushang bzw. durch einzelne Bekanntgabe zur Kenntnis gebracht.

15.3 Die neuen AGB sind für den Kunden bindend. Will der Kunde die neuen Bedingungen nicht akzeptieren, muss er den Vertrag kündigen.

15.4 Der Vertrag darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens nicht auf eine Drittpartei übertragen werden.

15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder nicht durchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. nicht durchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Zurverfügungstellung eines Stellplatzes

Dieses Dokument beschreibt die spezifischen Bedingungen für die Vermietung von Stellplätzen.

Viele Klauseln betreffen sowohl Lagerfläche als auch Stellplätze.

Die folgenden Klauseln ersetzen die entsprechenden Klauseln in den AGB einer Lagerfläche in einem Container.

Sonst gelten dieselben Klauseln, indem Lagerfläche oder Box oder Container mit Stellplatz ersetzt wird, oder Lagern mit Parken.

1. Vertragsgegenstand

1.3 Lagerfläche nicht verwendbar.

2. Nutzungsbedingungen

2.9 Der Parkplatz darf nur für das Parken von rollenden Fahrzeugen genutzt werden. z.B. Auto, Wohnwagen, Wohnmobil, Anhänger... Dem Kunden ist es insbesondere nicht gestattet, die nachfolgenden Objekte zu parken:

- Seecontainer, Container, Tanks ohne Räder;
- Massen- und Schüttgüter;
- brennbare Produkte, Brennstoffe (außer den in den Kraftstoffbehältern enthaltenen Benzin);
- Giftstoffe, Schadstoffe oder umweltgefährdende Stoffe;
- Stoffe, die den Stellplatz oder dem Standort Schäden zufügen oder zu Beeinträchtigungen des Stellplatzes, des Standortes oder der Nachbarschaft führen könnten;
- Diebesgut;
- unerlaubte Stoffe oder Stoffe, deren Verkauf verboten ist.

2.6 Nicht anwendbar.

2.10 Lagerfläche nicht verwendbar.

2.12 Nicht anwendbar.

2.13 Nicht anwendbar.

3. Zugangsbedingungen

3.6 Das Parken von Fahrzeugen auf dem Standort ist ausserhalb des Stellplatzes nur zum Zwecke des Be- oder Entladens von Gütern gestattet. Der Kunde darf das Be- und Entladen anderer Kunden des Standorts nicht behindern.

4. Vertragslaufzeit und Kontaktdaten

5. Miete, Zahlungsbedingungen und Preis- anpassungen

6. Vertragsende und Kündigung

7. Rückzahlung bei Vertragsende

8. Nichträumung des Stellplatzes nach Vertragsende und Inventur

9 Betreten des Stellplatzes, Entfernung von verbleibenden oder nicht zulässigen Gütern des Kunden

9.5 Nach Ablauf der Frist für einen der beiden
vorgenannten Fälle, ist die Gesellschaft berechtigt:

- die abgestellten Güter auf dem Stellplatz zu belassen, oder
- die abgestellten Güter an einen anderen Ort im Standort zu verlagern. In diesem Falle haftet die Gesellschaft für Schäden an den Gütern in dieser Zeit nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Kunde muss für die Umlagerungskosten aufkommen.

9.5.1 Die Gesellschaft ist auch berechtigt,

- bei Lagerung von nicht erlaubten Gütern, oder
- wenn der Wert der gelagerten Güter eindeutig unter den geschuldeten Beträgen liegt
- und ebenfalls nach sechs weiteren Monat ohne Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden,
die Güter sofort und nach Ihrer Wahl zu verkaufen, zu spenden oder entsorgen.

10. Versicherung

10.1 Der Kunde hat bei Vertragsunterzeichnung keine Versicherung über die Gesellschaft abgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, die von ihm eingebrachten Gegenstände angemessen zu versichern. Er verpflichtet sich ferner, für Schäden an anderen Gütern oder Personen am Standort zu haften. Die Gesellschaft haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die vom Kunden oder von Dritten in dessen Verantwortung verursacht werden. Die Haftung der Gesellschaft beschränkt sich auf ihre Haftpflichtversicherung.

10.2 Nicht anwendbar.

10.3 Nicht anwendbar.

10.4 Nicht anwendbar.

10.5 Nicht anwendbar.

11. Alternativer Stellplatz

11.5 Im Rahmen der Umlagerung darf die Gesellschaft die Güter an eine andere Stelle setzen. Der Kunde ist daher gehalten, die Güter auf dem Stellplatz derart zu lagern, so dass es im Falle eines Transports nicht zu Beschädigungen der Güter kommen kann.

11.6 Der Kunde trägt die Kosten für die Umlagerung der Güter.

12. Datenschutz

13. Höhere Gewalt

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15. Änderungen der AGB und Salvatorische Klausel